

## **2. Änderung der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung**

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27. Juni 2013 und der Vollversammlung vom 31. August 2013 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006, 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende 2. Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

### **§ 1**

Im § 27 „Prüfungszeugnis“ wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Das Prüfungszeugnis enthält mindestens

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus auf Antrag des Prüflings die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Abs. 2 Satz 2) aufgeführt werden.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 2**

Diese 2. Änderung der Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.